

Bundesschiedskommission

Die Linke

Beschluss, AZ: BSchK/052/2009; LSchK/36/2009

Im Berufungsverfahren

des Genossen R. D.

- Antragsteller und Berufungsgegner -

gegen

den alten Kreisvorstand des KV [...],
vertreten durch [...]

- Antragsgegner und Berufungsführer -

unter Hinzuziehung des am 21.03.2009 gewählten Kreisvorstandes [...],
vertreten durch [...]

hat die Bundesschiedskommission auf die mündliche Verhandlung vom 10.10.2009 einstimmig beschlossen:

Die Berufung wird zurückgewiesen.

Begründung:

Mit einer am 15.04.2009 bei der Bundesschiedskommission eingegangenen Berufungsschrift vom 10.04.2009 legten die Berufungsführer Berufung gegen die Entscheidung der Landesschiedskommission vom 21.02.2009 (LSchK 36/09) ein. Die Landesschiedskommission hatte beschlossen, dass die Mitgliederversammlung vom 10.02.2009 im Kreisverband [...] nicht ordnungsgemäß zustande gekommen ist und sämtliche Beschlüsse der Mitgliederversammlung unwirksam sind. Der Vorstand des Kreisverbandes besteht weiterhin aus den Mitgliedern, die auch am 09.02.2009 Mitglied des Kreisvorstandes waren.

Am 21.03.2009 hat im Kreisverband [...] eine Mitgliederversammlung stattgefunden, auf der ein neuer Kreisvorstand gewählt wurde. Diese Mitgliederversammlung wurde angefochten. Eine rechtskräftige Entscheidung in der Sache liegt noch nicht vor. Der Beschwerde gegen die Nichteröffnung des Verfahrens durch die Landesschiedskommission hat die Bundesschiedskommission durch Beschluss am 10.10.2009 (BSchK 104/2009) stattgegeben.

Nach § 15 Absatz 2 der Wahlordnung der Partei haben Wahlanfechtungen keine aufschiebende Wirkung. Der am 21.03.2009 gewählte Kreisvorstand ist daher im Amt. Ob seine Wahl rechtmäßig war, wird im Schiedsverfahren zunächst durch die Landesschiedskommission zu entscheiden sein. Soweit es für diese Entscheidung ggf. auf die Geschehnisse im Kreisverband in den Wochen vor dieser Mitgliederversammlung ankommt, sind diese im Verfahren über die Anfechtung der Versammlung vom 21.03.2009 einer rechtlichen Würdigung zu unterziehen.

Das Schiedsverfahren ist damit abgeschlossen.